

Zuchtordnung des EBF e.V.

1. Allgemein

Die Zuchtordnung ist eine Rahmenordnung und für alle Mitglieder im EBF e.V. bindend.

Ziel der Zucht sollte sein, erbliche Krankheiten und Gendefekte zu verringern. Aus diesem Grund, sind reine Merle-Verpaarungen bei allen Rassen untersagt.

Züchtern wird ebenfalls strikt untersagt, sowohl im EBF e.V. als auch in einem anderen Verein, mit dem gleichen Zwingernamen und der gleichen Rasse zu züchten.

Züchter über welche zweimalig (mit Beweisen) Beschwerden eingereicht werden, werden umgehend des Verein verwiesen.

Züchter des EBF e.V. sind dazu verpflichtet ein Zwingerbuch zu führen.

2. Zuchtvoraussetzung

Jeder Züchter muss über ausreichend Grundkenntnisse bezüglich Verpaarung, Trächtigkeit und Welpenaufzucht verfügen.

Zur Zucht sind Rassehunde mit Ahnentafel zugelassen, die die Zuchtauglichkeitsprüfung bestanden, Rassespezifische Untersuchungen haben und deren Zuchtauglichkeit im Ahnenpass vermerkt ist.

Tiere mit Registerahnentafel, beigefügtem DNA Profil und Rassespezifische Untersuchungen und die dem Rassestandart entsprechen, sind ebenfalls zur Zucht zugelassen.

Es muss bei der Zucht die Forderung des Tierschutzgesetzes und die Tierschutz Hundeverordnung eingehalten werden.

Inzestverpaarungen ersten Grades (d.h. Vater- Tochter, Mutter- Sohn, Bruder- Schwester) sind im EBF e.V. untersagt.

Inzuchtverpaarungen bedarf vorab der Zustimmung des 1. Vorsitzenden.

Bei Genehmigung müssen die Welpen bis zur Vollendeten 16. Lebenswoche beim Züchter bleiben.

Zusätzlich ist eine wöchentliche Dokumentation jedes einzelnen Welpen Pflicht.

3. Zuchtstättenbesichtigung

Die Zuchtstätte kann vor der ersten züchterischen Tätigkeit von einem Zuchtwart/in abgenommen und Zertifiziert werden.

4. Zwingername

Der gewünschte Zwingername muss beim EBF e.V. beantragt und geschützt werden, damit eine Zucht über den Verein möglich ist.

5. Zuchtauglichkeit

Zur Zucht dürfen nur Rassehunde zugelassen werden, bei denen die rassespezifischen Untersuchungen ausgewertet von einem Tierarzt vorliegen. Der Hund muss gechipt sein und einen gültigen Impfausweis (EU-Impfausweis) besitzen.

Der Hund ist dann einem Zuchtwart oder einem Tierarzt vorzustellen. Dieser begutachtet den Hund und bestätigt die Zuchtauglichkeit durch einen Eintrag in der Ahnentafel oder auf einem dafür vorgesehenen Formular.

Zur Zucht zugelassen sind Kleinhunde ab dem 12. Lebensmonat. Eine Hündin unter 45cm darf frühestens mit der zweiten Hitze belegt werden.

Bei Großhunden kann ein Hund ab dem 18. Lebensmonat zugelassen werden. Eine Hündin über 45cm darf erst mit der dritten Hitze belegt werden.

Nach jedem Wurf, wird eine Pause für das Muttertier empfohlen. Spätestens jedoch nach der zweiten Deckung, muss eine Pause eingelegt werden. Sollte ein Muttertier, mehr als zweimal hintereinander belegt werden, wird das Zuchtbuchamt die Austellung der Ahnentafeln verweigern. Ebenfalls wird dem Muttertier nach zweimaligen Kaiserschnitt, die Zuchtzulassung entzogen.

Mit Vollendung des 8. Lebensjahres ist eine Hündin aus der Zucht zu nehmen. Bei Rüden gibt es nach oben keine Altersgrenze.

6. Deckakt

Der Besitzer des Deckrüden hat nach dem Deckakt folgende Unterlagen an die Besitzer der Hündin zu übergeben: ausgefüllte Deckbescheinigung, Kopie der Ahnentafel, Untersuchungsergebnisse, Zuchtauglichkeitsbescheinigung und errungene Titel (Championate, Platzierungen, Körung, etc.).

Der Besitzer des Deckrüden sollte sich vor dem Deckakt vergewissern, dass die Hündin alle Voraussetzungen mit sich bringt. Deckrüden Besitzer sind dazu verpflichtet, über alle Deckakte ihrer Rüden Buch zu führen.

Deckrüden dürfen maximal 10 Decksprünge in einem Jahr haben und müssen nach spätestens 9 Jahren aus der Zucht genommen werden. Ausnahme besteht, wenn der Rüde einer gesundheitlichen Untersuchung unterzogen wird und dem 1. Vorstand eine begründete Anfrage gestellt wird.

7. Wurfabnahme

Ab der 8. Lebenswoche, wenn der Wurf Grundimunisiert ist, kann der Wurf von einem Zuchtwart (oder einem Tierarzt) abgenommen werden.

Im EBF e.V. ist jeder Züchter für den gesundheitlichen Zustand seiner Welpen selbst verantwortlich und muss daher seinen Welpenkäufer auf bekannte Mängel hinweisen.

Erlaubt ist die Abgabe der Jungtiere frühestens nach der 8. Lebenswoche. Bis zur Abgabe müssen die Jungtiere gechippt, ausreichend entwurmt sein und die erste Impfung erhalten haben.

8. Meldepflicht

Jeder Züchte ist dazu verpflichtet, erhebliche Mängel oder Krankheiten dem 1. Vorstand oder einem Zuchtwart des EBF e.V. unverzüglich zu melden. Tiere die Mängel vorweisen oder Krankheiten zeigen, sind aus der Zucht auszuschließen.

9. Zuchtbuchamt

Das Zuchtbuchamt dokumentiert die Abstammung der Hunde, anhand der Angaben des Züchters.

Der Wurf muss spätestens nach 16 Wochen, mit allen notwendigen Unterlagen, beim Zuchtbuchamt gemeldet werden.

Wenn dies nicht passiert, wird es als Verstoß gegen die Zuchtordnung des EBF e.V. anerkannt.

Folgende Unterlagen sind auf dem postalischen Weg, an das Zuchtbuchamt zu schicken:

- Original Ahnentafel der Mutterhündin
- Wurfmeldebescheinigung
- Deckbescheinigung (bei Fremddeckung)
- Kopie der Ahnentafel des Deckrüden
- Untersuchungsergebnisse (beider Elterntiere)
- Zuchtauglichkeitsbescheinigung
- Errungene Titel

10. Ahnentafel

Das Zuchtbuchamt stellt Ahnentafeln als Abstammungsnachweis aus, diese sind mit der Zuchtbucheintragung identisch.

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des EBF e.V. (nach ableben des Hundes muss diese an das Zuchtbuchamt zurück gesendet werden und kann nach der Entwertung wieder ausgehändigt werden).

Bei Verkauf eines Hundes, ist die Ahnentafel dem Käufer kostenfrei auszuhändigen.

Der Züchter hat die Möglichkeit, eine Zuchtsperre in die Ahnentafel eintragen zu lassen.

Diese Zuchtsperre ist für jedes Tier separat zu beschriften und gilt nicht automatisch für den kompletten Wurf.

Eine Zuchtsperre kann dann eingetragen werden, wenn ein Welpe negative Merkmale, angebore Krankheiten oder Fehler aufweist (Psychisch sowie Körperlich).

Ungeplante Würfe erhalten keine Ahnentafel. Wenn ein Züchter zweimal einen ungeplanten Wurf erwartet, wird er des Verein verwiesen.

11. Zusatz

Eine Doppelbelegung einer Hündin bedarf der Genehmigung des 1. Vorstand.

Nach dem zweiten Kaiserschnitt, muss eine Hündin umgehend aus der Zucht genommen werden.

Sobald zwei Würfe mit Missbildungen entstehen (z.B. fehlende Gliedmaßen, Wolfsrachen, offener Schädel uvm.) müssen beide Elterntiere umgehend aus der Zucht genommen werden.

Zu jeder Wurfmeldung muss von einem Elternteil ein Non-Merle Gentest beigefügt werden.